

Homberg (Efze), 17.08.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

**Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt - A 49 - NORD - UF 1768 -
Schwalm-Eder-Kreis**

**Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz
vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 547 - in der derzeit geltenden Fassung -**

In dem Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt - A 49 - NORD - UF 1768 - ergeht folgende

I. Vorläufige Anordnung:

1. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - in der derzeit geltenden Fassung - wird hiermit der Besitz und die Nutzung von Grundstücken/Grundstücksteilen, die für den Neubau der A49 VKE 20, hier die Errichtung der Brückenbauwerke 109 (Todenbach) und 111 (Katzbach) als auch Trassenflächen, Baustraßen und Nebenanlagen, sowie Flächen für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung dauerhaft oder vorübergehend benötigt werden, den Eigentümern/Pächtern entzogen und auf die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Hessen Mobil -Straßen- und Verkehrsmanagement- übertragen. Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die Eigentumsrechte nicht. Diese werden im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Der Besitz- und Nutzungsentzug erfolgt zum

01. Oktober 2015 um 0:00 Uhr.

Folgende Grundstücke sind hiervon betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dittershausen	3	2, 4, 9, 10/1, 13/1, 13/2, 13/3, 19/1, 19/2, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 30, 31, 32/1, 32/2, 43/1, 45, 47
Dittershausen	4	32
Rommershausen	2	29, 30, 31, 32, 42, 43, 44/1, 63, 65, 66, 68, 76
Rommershausen	8	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 32, 33, 34, 36
Rommershausen	9	6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 18, 19, 20/1, 20/3, 21, 50, 56, 60, 65/13, 66/13, 67/13, 69/17

Die genaue Lage, Abgrenzung und die Größe der in Anspruch zu nehmenden Flächen sind den Grunderwerbsplänen (Unterlage 14.1) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2) aus den Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der BAB A 49 Kassel - A 5, Teilabschnitt VKE 20 Neuental – Schwalmstadt, zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die in **Anspruch** zu nehmenden Flächen auf den Grunderwerbsplänen Blatt 5 und Blatt 6, im Maßstab 1:2000, als für den **Straßenbau zu erwerbende Fläche (gelb)**, als für die **landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) zu erwerbende Fläche (helleres grün)**, als für den **Straßenbau vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche (dunkleres grün)** und als **Baustraßen (gepunktet)** dargestellt.

Die Flächen sind mit einer roten Umrandung versehen.

2. Diese vorläufige Anordnung ist längstens wirksam bis zum Erlass eines anderen Verwaltungsaktes - z. B. der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG, wodurch eine neue Regelung getroffen wird.

Der Nutzungsentzug an den **vorübergehend** in Anspruch genommenen Teilflächen erfolgt für die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch die Straßen- und Verkehrsverwaltung während der Bauzeit.

Sollte der Besitz- und Nutzungsentzug aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt notwendig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

3. Der Träger des Unternehmens, die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- hat für die den Beteiligten in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile, Entschädigung in Geld zu leisten. Dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von der vorstehenden Regelung betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung bzw. Zuweisung von Ersatzland jährlich Nutzungsentschädigungen gezahlt. Soweit die Grundstücke im Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme bereits bestellt sind, wird eine angemessene Entschädigung für den Aufwuchs gewährt. Die Höhe der Entschädigungen wird von der Flurbereinigungsbehörde, ggf. unter Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen, ermittelt und festgestellt. Das Ergebnis der Feststellung wird den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

Die Zahlung bzw. Verrechnung der Entschädigung erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über die Kasse der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwalmstadt-A49 - NORD. Entschädigungen für sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen von den Betroffenen im Einzelfall beantragt und begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.). Entschädigungen hierfür werden ebenfalls von der Flurbereinigungsbehörde, ggf. unter Zuziehung eines Gutachters, ermittelt und festgesetzt.

Gründe:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Beschluss vom 20.09.2007 den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn 49 (BAB A 49 Kassel – A5), Teilabschnitt Neuental – Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis, von Bau-km 31+320 bis Bau-km 43+100 (VKE 20) erlassen, am 26.10.2007 per Beschluss berichtigt und für eilbedürftig vollziehbar erklärt.

Das Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt - A 49 - NORD wurde mit Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, vom 12. August 2008 gemäß § 87 FlurbG angeordnet. Die Einleitung des Verfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG wurde vom Regierungspräsidium Kassel -Enteignungsbehörde- mit Schreiben vom 08. Februar 2006 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, beantragt.

Für die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, stellte Hessen Mobil -Straßen und Verkehrsmanagement Kassel-, mit Schreiben vom **10.12.2014** den Antrag, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – in den Besitz derjenigen Flächen einzuweisen, die für den Bau der Talbrücken Katzbach und Todenbach der Bundesautobahn A 49, Teilabschnitt Neuental – Schwalmstadt VKE 20, als auch für Trassenflächen, Baustraßen und Nebenanlagen, sowie Flächen für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung dauerhaft oder vorübergehend benötigt werden.

Die A 49 soll unter Beachtung der regionalen Strukturen eine Verbindung zwischen den Oberzentren Kassel und Gießen sicherstellen. Ausgehend vom derzeitigen Bauende bei Neuental-Bischhausen führt sie dabei durch die Landkreise Schwalm-Eder, Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis nach Gemünden/Felda, um hier mit der bestehenden A 5 verknüpft zu werden.

Ziele der Maßnahme sind:

- Abbau von Kapazitätsengpässen und Minderung der Unfallgefahr auf der A 7 und der A 5
- Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes – insbesondere der Ortsdurchfahrten – vom überregionalen Verkehr
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Verbesserung der Erschließung der Region
- Sicherstellung angemessener Standortqualitäten
- Verbindung der Wirtschaftsräume Kassel und Gießen und der dazwischen liegenden Mittelzentren
- Erhöhung der Effizienz in der Verkehrsabwicklung

Veröffentlichung und Auslegung

Diese vorläufige Anordnung wird in der Stadt Schwalmstadt und der Gemeinde Jesberg sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Bad Zwesten, Frielendorf, Gilserberg, Haina (Kloster), Neuental, Willingshausen und der Stadt Neustadt (Hessen) öffentlich bekannt gemacht.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an liegt diese vorläufige Anordnung mit den Grunderwerbsplänen und dem Grunderwerbsverzeichnis einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Betroffenen bei

dem Magistrat der Stadt Schwalmstadt, Dienstgebäude Bauamt, 1. OG, Steingasse 4, 34613 Schwalmstadt, Zimmer 2

und

der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Jesberg, Frankfurter Straße 1, 34632 Jesberg Zimmer 3 (Herr Knauff)

zu den dort üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

II. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) - in der jeweils geltenden Fassung - unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist wegen des besonderen öffentlichen Interesses geboten; folgende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen:

- Ausweisung des Vorhabens im Bedarfsplan für die Bundesstraßen (Stufe „Vordringlicher Bedarf“)
- Regionale Bedeutung des Vorhabens mit besonderer raumordnerischer und entwicklungsplanerischer Dringlichkeit, zu denen vor allem auch wirtschaftliche Gründe gehören

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus §17e Abs. II S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Das ist hier geschehen. Für die Bundesautobahn A 49 von Kassel zur BAB A 5 ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des FStrAbG in der Fassung vom 15.11.1993 vordringlicher Bedarf festgestellt worden.

Da die der vorläufigen Anordnung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind, gelten.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Einweisung des Straßenbaulastträgers in die zum Bau benötigten Flächen als Voraussetzung zur Fortsetzung der Baumaßnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), den 17.08.2015

In Vertretung

(LS)

gez.

Peter
Vermessungsdirektor